

im Auslande erscheinen, gilt daher der Schutz des Gesetzes nur im Falle internationaler Vertragsbestimmung.

Sind demnach die zur Frage stehenden Compositionen im Inlande nicht schutzberechtigt gewesen, so fallen auch die im Inlande veranstalteten und vom Angeklagten feil gehaltenen Vervielfältigungen nicht unter den Begriff des strafbaren Nachdrucks. Ohne Bedeutung ist auch die Bezugnahme der Nebenklägerin auf §. 58. Abs. 1. des Gesetzes. Denn die Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 einen Schutz gewährt, welchen die bisherigen Landesgesetzgebungen versagten; es ist aber oben gezeigt, daß nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die im Auslande erschienenen Werke ausländischer Autoren keineswegs im Inlande gegen Nachdruck geschützt sind.

Vom 15. Deutschen Juristentag.

Dem diesmaligen Juristentage, der bekanntlich vom 9—11. September in Leipzig tagte, lagen u. a. auch folgende zwei auf die Presse bezügliche Fragen zur Berathung vor:

I. „Wie ist das forum delicti commissi für ein Preßverzeu-
niß zu bestimmen, wenn es von mehreren Orten aus vertrieben worden ist?“

II. „Läßt sich das sogenannte objective Strafverfahren in Preßsachen, wie dasselbe in Oesterreich besteht, wissenschaftlich und vom Standpunkte des Bedürfnisses der Rechtspflege rechtfertigen?“

Ueber die erste Frage war von Professor Dr. v. List in Gießen ein Gutachten erstattet worden, auf dessen Grund nach dem Antrage des Referenten, Reichsanwalt Stenglein, folgende Sätze, welche die besondere Beachtung des Buchhandels verdienen, zum Beschluß erhoben wurden:

1. Die Preßdelicte werden von den an Herstellung und Ausgabe der Druckschrift beteiligten Personen (Verfasser, Herausgeber, Redacteur, Drucker, Verleger) begangen an demjenigen Ort, von dem aus die Verbreitung der Druckschrift (der Vertrieb) erfolgt. 2. Wird die Druckschrift von mehreren Orten aus verbreitet (vertrieben), so haben die genannten Personen in realer Concurrrenz so oftmal das Preßdelict begangen, als Verbreitungsmittelpunkte vorhanden sind. 3. Die Bestimmung des Gerichtsstandes der begangenen That erfolgt in diesem Falle nach der in §. 12. der Strafproceßordnung gegebenen Vorschrift.

Auf die andere Frage aber wurde im Wesentlichen nach dem Antrage des Referenten Stenglein folgende Antwort gegeben:

Der Deutsche Juristentag beschließt: 1. Ein Verfahren in Preßstrafsachen, in welchen das Preßverzeu-
niß, weil dessen Inhalt eine strafbare Handlung begründet, als Subject einer strafbaren That ohne Rücksicht auf einen Thäter behandelt wird, läßt sich weder vom wissenschaftlichen noch vom Standpunkte des Bedürfnisses der Rechtspflege rechtfertigen. 2. Ein Urtheil, welches auf Unterdrückung eines Preßverzeu-
nisses oder auf Vernichtung der zur Vervielfältigung eines solchen bestimmten Hilfsmittel gerichtet ist, ohne daß es die Verurtheilung einer für das Preßverzeu-
niß verantwortlichen Person (eines Thäters) zur Voraussetzung hat, läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung von bestimmten Personen nicht ausführbar ist und das objective Verfahren nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geregelt ist.

Nochmals zur Abwehr.

Gegen den Aufsatz des Vorstandes des Kreisvereins mecklenburgischer Buchhändler in Nr. 210 d. Bl. bin ich gezwungen Folgendes zu erklären:

1. Es ist unwahr, daß ich in irgend einer Weise gegen die Verleger-Erklärung verstoßen hätte; für jeden nachweisbaren Fall, in welchem ich nach dem 1. Januar 1880 öffentlich neue Bücher zu ermäßigten Preisen ausboten, oder öffentlich irgend welche bestimmte Rabattofferten gemacht habe, zahle ich eine Prämie von Einhundert Mark an die Cassé des Buchhandlungs-Gehilfenverbandes. Selbst im Jahre 1879 habe ich nur einen Baarrabatt

von 10% offerirt und Kataloge mit Nettopreisen nicht herausgegeben.

2. Es ist unwahr, daß die Volksbibliothek I. 26 M. Ladenpreis kostet, sie kostet nur 23 M. 64 Pf.; daß ich 20% Rabatt offerirt hätte, ist demnach eine Unwahrheit; es sind nur 15% bei Baarzahlung, ein Rabatt, wie ihn jede andere Handlung, namentlich bei Volkschriften, auch gegeben hätte. Da mir ein ziemlich bedeutendes Geschäft in Aussicht gestellt war, so ist meine Offerte durchaus keine so billige. Ladenpreise waren überhaupt nicht angegeben.

3. hebe ich nochmals hervor, daß in meiner Entgegnung nicht von allerhöchstem Rabatt (Börsenbl. Nr. 195), sondern nur von einem der Baarzahlung entsprechenden Rabatt die Rede ist, was auch im Circular an die Herren Verleger stillschweigend anerkannt wird. Diese Bemerkung in meiner Entgegnung, der einzigen, welche ich bezüglich der Rabattfrage gemacht habe, wird wohl Niemand für einen Verstoß gegen die Verleger-Erklärung auffassen, umsomehr als ich durch das Vorgehen der mecklenburgischen „Collegen“ dazugezwungen war. Meine Ansicht, daß das Rabattgeben nicht verboten ist, steht im vollen Einklange mit den Ansichten des württemberger Kreisvereins.

4. wollen die Herren den Schein erwecken, als ob die Bibliotheksangelegenheit im Jahre 1880 passirt wäre; dies ist jedoch nicht der Fall; das Circular an die Geistlichen Mecklenburgs wurde im October 1879 erlassen und zwar nicht von mir, sondern vom Vorstand der mecklenburgischen Pastoralconferenz; meine Firma wurde nur als Bezugsquelle empfohlen. Die Wahrheit meiner Behauptung geht ja auch aus dem Rundschreiben des Kreisvereins an die Geistlichen hervor; dieses ist vom December.

Uebrigens haben ja die Herren selbst Rabatt offerirt, indem sie sagen: „Jeder mecklenburgische Sortimentler würde mit einem Minimum von Geschäftsnutzen fürlieb genommen haben.“ — „Wir sind gern bereit, den Gemeindebibliotheken so billig als möglich zu liefern.“ Unter dieser Billigkeit kann doch unmöglich Jemand die Ladenpreise verstehen; auch versprechen sie bei aller Billigkeit noch längeren Credit, und ich sage ausdrücklich, daß bei Credit der Rabatt nicht gewährt wird.

Stehen solche Worte im Einklange mit der Verleger-Erklärung?

Das was im Börsenbl. Nr. 210 nach dem Circular gesagt ist, kann ich wohl mit Stillschweigen übergehen, da darin von anderen Firmen die Rede ist, allerdings in der Absicht, daß die darin enthaltenen Behauptungen auch auf meine Firma Bezug hätten.

Daß ich die Erklärung der Herren Verleger nicht als bloße Formsache ansehe, erhellt daraus, daß ich mich, mit Ausnahme der betreffenden Entgegnung, im letzten Jahre jedweder Rabattofferten enthalten habe; ich habe weder „hohen“ noch „höchsten“ Rabatt offerirt. In Nr. 1—7 des Jahrganges 1880 meines Theologischen Literaturberichtes (das Organ meines Geschäfts) werden Sie vergeblich nach einem Worte suchen, welches die Rabattfrage berührt.

Die Behauptung, daß es sich hier um eine Verhöhnung der Absichten der Herren Verleger handelt, muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen, und ist dies eine Verdrehung meiner Worte, welche die Handlungsweise der Herren Mecklenburger in das rechte Licht stellt.

Obige Auseinandersetzungen (die betreffenden Actenstücke lasse ich mit gegenwärtigen Zeilen als Circular drucken, um es an die Herren Verleger zu verschicken — dasselbe steht auf Wunsch zu Diensten) werden jeden Verleger über die Beweggründe der